



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/348453

Bozen, 25.06.2008

Bearbeitet von:

Doris Fleischmann

Tel. 0471 417593

Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

An die Schulführungskräfte
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen

zur Kenntnis An die Schulgewerkschaften

An das Gehaltsamt
für Lehrpersonal
Rittnerstr. 13
39100 Bozen

Rundschreiben Nr.23/2008

Freistellung vom Dienst für die Ausübung des örtlichen politischen Mandates – kurze Abwesenheiten Adoption und Anvertraung

1. Freistellung vom Dienst für die Ausübung des örtlichen politischen Mandates:

In der Sitzung der Landesregierung vom 14. April 2008 wurde eine Präzisierung hinsichtlich der Beanspruchung der Freistellung vom Dienst für die Ausübung des örtlichen politischen Mandates gemäß Artikel 6, Absatz 3 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 23. April 2003 vorgenommen.

Demzufolge müssen die beanspruchbaren Freistellungen im Ausmaß von höchstens 24 Arbeitsstunden pro Monat (bzw. 48 Stunden pro Monat für die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und für die Assessoren und Assessorinnen der Landeshauptstadt) im Verhältnis zur Bewertung Unterrichtsstunde/Verwaltungsstunde (1:1,9), umgerechnet werden.

Daraus folgt, dass mit Wirkung ab 1. September 2008 das Höchstausmaß dieser Freistellungen für das Lehrpersonal auf 12 (bzw. 24) Stunden pro Monat reduziert wird.

2. Kurze Abwesenheiten

Dieselbe Vorgangsweise muss auch für die Gewährung der kurzen Abwesenheiten (Artikel 4, Absatz 1 der Anlage 4) angewandt werden. Das Höchstausmaß je Arbeitstag beschränkt sich somit auf 2 Stunden, das Höchstausmaß pro Schuljahr auf 18 Stunden, ebenfalls mit Wirkung ab 1. September 2008.

3. Adoption und Anvertraung

Das Gesetz Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 sieht verschiedene Abänderungen hinsichtlich der Beanspruchung der Mutterschaftszeit und Elternzeit bei Adoption und Anvertraung eines Kindes vor.

3.1 Artikel 2, Absatz 452 del Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007:

Der Artikel 26 des Legislativdekretes Nr. 151 vom 26.03.2001 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Artikel 26 (neu):

3.1.1 Bei **Adoption** eines minderjährigen Kindes steht die Mutterschaftszeit im Ausmaß von 5 Monaten zu.



- 3.1.2 Sie steht im Falle der **nationalen Adoption** für die ersten fünf Monate nach Eintritt des Kindes in die Familie zu.
- 3.1.3 Bei der **internationalen Adoption** besteht die Möglichkeit, einen Teil der Mutterschaftszeit vor der Ankunft des Kindes in Italien zu beanspruchen und zwar für die Zeit des Auslandsaufenthaltes zum Zwecke der Adoption. Unter Berücksichtigung des Höchstausmaßes kann die Mutterschaftszeit innerhalb der ersten fünf Monate nach Eintritt des Kindes nach Italien beansprucht werden.
- 3.1.4 Wird für den Aufenthalt im Ausland zum Zwecke **der Adoption** nicht oder nur zum Teil die Mutterschaftszeit beantragt, kann um unbezahlten Sonderurlaub angesucht werden.
- 3.1.5 Die Dauer des Auslandsaufenthaltes wird von den zuständigen Ämtern festgelegt und bescheinigt.
- 3.1.6 Im Falle der **Anvertraung** eines minderjährigen Kindes kann die Mutterschaftszeit, innerhalb der ersten fünf Monate ab Anvertraung, im Ausmaß von höchstens drei Monaten genossen werden.

3.2 Artikel 2, Absatz 453 del Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007:

Der Artikel 27 des Legislativdekretes Nr. 151 vom 26.03.2001 ist abgeschafft.

3.3 Artikel 2, Absatz 454 del Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007:

Der Artikel 31 des Legislativdekretes Nr. 151 vom 26.03.2001 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Artikel 31 (neu):

- 3.3.1 Die Mutterschaftszeit gemäß Artikel 26, Absätze 1, 2 und 3, die von der (Adoptiv)Mutter nicht beantragt wurde, steht dem (Adoptiv)Vater als Vaterschaftszeit zu. Kann die beantragte Mutterschaftszeit von der Adoptivmutter aufgrund besonderer Umstände nicht genossen werden, steht sie ebenfalls dem Adoptivvater zu.
- 3.3.2 Der unbezahlte Sonderurlaub gemäß Artikel 26, Absatz 4 steht zu den gleichen Bedingungen dem (Adoptiv)Vater zu. Das Amt, das mit der Durchführung des Adoptionsverfahrens beauftragt wurde, bescheinigt die Dauer des Aufenthaltes im Ausland. Der unbezahlte Sonderurlaub kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig beansprucht werden.

3.4 Artikel 2, Absatz 455 des Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007:

Der Artikel 36 des Legislativdekretes Nr. 151 vom 26.03.2001 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Artikel 36 (neu):

- 3.3.3 Die Elternzeit steht auch im Falle der nationalen und internationalen Adoption und für die Anvertraung zu.
 - 3.3.4 Die Elternzeit kann von den Adoptiveltern und Pflegeeltern, unabhängig vom Alter des minderjährigen Kindes, innerhalb von acht Jahren ab Eintritt des Kindes in die Familie und jedenfalls nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes genossen werden.
- Für die Besoldung während der Elternzeit kommt der Artikel 29 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 zur Anwendung.

3.5 Artikel 2, Absatz 456 des Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007:

Der Artikel 37 des Legislativdekretes Nr. 151 vom 26.03.2001 ist abgeschafft.

Die Weisungen des Rundschreibens des Schulamtsleiters Nr. 24 vom 14. Mai 2001 sind überholt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl

Anlage
Korrektur für Übersicht Abwesenheiten